

Verwaltungsgericht Weimar · Postfach 24 48 · 99405 Weimar

Die Präsidentin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Thomas Lenhart

Durchwahl:
Telefon 03643 413-312
Telefax 03643 413-445

postvwgw@thfj.thueringen.de


Ihr Zeichen:
231752

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2060 E - 21/21

Weimar
10. Februar 2022

Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz

Sehr geehrte 

Ihr Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz vom 26. Oktober 2021 ist auf den Zugang zu der Information über Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Rechtspfleger gerichtet. Der Antrag wurde mehrfach geändert. Zuletzt haben Sie den Antrag mit Ihrer E-Mail vom 8. Februar 2022 auf solche Informationen beschränkt, die „als einfache (gebührenfreie) Anfrage bearbeitet werden [können]. Einschränkungen könnten beispielsweise sein: Ein hinreichend kurzer Zeitraum innerhalb 2021, Fortbildungen, die Sie selbst besucht haben, Teillisten, auf die Sie schnellen Zugriff haben oder die bereits elektronisch vorliegen“.

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG verwaltungskostenfrei.

Der Antrag ist in der zuletzt gestellten und damit maßgeblichen Fassung bereits unzulässig, weil er gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ThürTG nicht hinreichend bestimmt ist. Der Zugangsanspruch kann nur auf objektiv bestimmbare Aufzeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG) gerichtet sein. Diese sind vom Antragsteller so zu bezeichnen, dass sie von der Be-

Hinweis: Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

Verwaltungsgericht
Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

hörde anhand von tatsächlichen Merkmalen aufgefunden werden können. Informationen, deren Identifizierung von der Behörde eine rechtliche Wertung bzw. Subsumtion erfordert, sind nicht anhand tatsächlicher Merkmale bezeichnet. Es fehlt dann an einer hinreichenden Bestimmtheit.

So liegt der Fall hier. Sie schränken Ihren Antrag auf Informationen ein, die geeignet sind, einen kostenfreien Zugang zu ermöglichen. Ein solcher kostenfreier Zugang setzt voraus, dass die Bearbeitung lediglich einen geringfügigen Aufwand im Sinn von § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG darstellt. Der Begriff des geringfügigen Aufwands ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vor der Anwendung auszulegen ist. Damit verlangen Sie von uns gerade eine rechtliche Bewertung, um die beantragten Informationen bestimmen zu können. Ob ein geringfügiger Aufwand vorliegt, kann erst nach der Beschaffung der Information anhand des entstandenen Gesamtaufwandes geklärt werden. Außerdem überlassen Sie durch Benennung verschiedener „Einschränkungen“ die Auswahl der zu übermittelnden Informationen dem Gericht. Auch dies führt zu einer Unbestimmtheit Ihres Antrags.

Angesichts der im vorliegenden Verfahren bereits gegebenen rechtlichen Hinweise war eine weitere Beratung im Sinn des § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürTG nicht veranlasst.

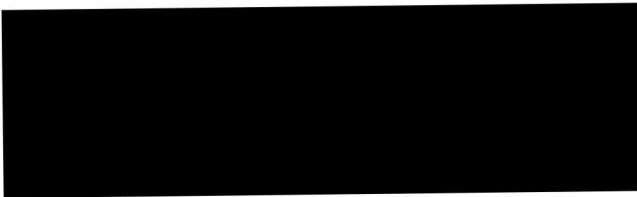
Angemerkt sei, dass sich dieser Gesamtaufwand neben der Schwierigkeit der Arbeitsschritte in erster Linie nach dem Zeitaufwand richten wird. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass nach der verwaltungsgewöhnlichen Rechtsprechung nur bis zu einem Zeitaufwand von 20 Minuten von einer Geringfügigkeit ausgegangen werden kann (z. B. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.01.2015, 17 K 6106/13). Bei der Berechnung ist nicht nur der reine Rechercheaufwand, sondern die gesamte Bearbeitungszeit zu betrachten. Die bislang von Ihnen gestellten Anträge zeigen, dass vor der Bescheidung regelmäßig ein erheblicher Aufwand insbesondere durch eine umfangreiche Korrespondenz entsteht, der allein bereits den genannten Zeitraum überschreiten kann. Dies ist jedenfalls im vorliegenden Verfahren in Bezug auf die mehrfache Antragsänderung der Fall. Allerdings verzichten wir hier noch auf eine Kostenfestsetzung.

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz sind für den beantragten Informationszugang nicht einschlägig, da es sich bei der genannten Informationen weder um eine Informationen nach § 2 Abs. 3 ThürUIG noch nach § 2 Abs. 1 VIG handelt.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 ThürTG wird mitgeteilt, dass aus den dargelegten Gründen ein Informationszugang auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich ist. Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 ThürTG wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, anzurufen.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Lenhart